

§. 10.

Mehrere zu einer Schule vereinigte Gemeinden haben ihre Leistungen für dieselbe entweder gemeinschaftlich nach den allgemeinen Normen, oder nach Quoten, die für jede der vereinigten Gemeinden in Gemäßheit des §. 4 festzustellen sind, aufzubringen.

§. 11.

An den in einigen Gemeinden bestehenden Verpflichtungen Dritter für Schulzwecke wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 12.

Stiftungen für Schulzwecke sollen stiftungsmäßig verwendet werden, insoweit nicht die Nothwendigkeit eintritt, die Bestimmungen der Stiftung abzuändern (§. 105).

§. 13.

Die in §. 1 erwähnte Verbindlichkeit der Gemeinden umfaßt namentlich die Aufbringung der Kosten für

- 1) die Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude (§. 14);
- 2) die Ausstattung der Schule mit Inventar, Lehrmitteln und sonstigen Requisiten (§. 15);
- 3) die Befoldung der Lehrer (§§. 42 und 43).

§. 14.

Jede Schule muß in der Regel ein lediglich für ihre Zwecke bestimmtes Gebäude haben. Ausnahmen hiervon können nur mit Genehmigung des kaiserlichen Ministeriums stattfinden.

Die Schulgebäude müssen in ihrer Lage, Größe und Einrichtung den Bedürfnissen für Lehrer und Schulkinder genügen, namentlich auch den Rücksichten auf die Gesundheit entsprechen. Die Kinder müssen soviel als möglich in der Nähe des Schulgebäudes hinlänglichen Platz haben, sich im Freien zu bewegen.

Das Schulgebäude darf weder mit Hypotheken belastet, noch zwangsweise verkauft werden. Eine freiwillige Veräußerung ist nicht ausgeschlossen.

§. 15.

Das Schulinventar an Tischen und Bänken muß ebenfalls den Rücksichten auf die Gesundheit entsprechen.

Die Lehrmittel müssen den Bedürfnissen des Unterrichts, auch in den Selbstübungen, genügen.

Das für die Schulstuben erforderliche Heizungsmaterial ist rechtzeitig anzuschaffen und für den Gebrauch bereitet vorrätzig zu halten.